

Hausordnung „Blockhaus Laacher See“

Diese Hausordnung umfasst sowohl das Gebäude als auch die Außenanlagen des „Blockhauses Laacher See“.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

- (1) Das „Blockhaus Laacher See“ dient als Restaurant.
- (2) Die Gäste des Blockhauses verpflichten sich, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Mit Betreten des Restaurants erkennen Sie die nachstehenden Bedingungen der Hausordnung an.

§ 2 Nutzung und Sicherheit von Gebäude und Außenanlagen

- (1) Das Rauchen ist in dem Gebäude untersagt.
- (2) Räume, Gänge und Plätze sind sauber zu halten. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.
- (3) Persönliche Wertgegenstände sind eigenverantwortlich vor Dritten zu sichern. Für Verlust und/oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- (4) Der Gast erklärt sich damit einverstanden, dass innerhalb des Gebäudes und der Außenanlagen optisch elektronische Einrichtungen genutzt und diese Aufnahmen gespeichert werden.

§ 3 Restaurant, Terrasse und Toiletten

- (1) Der Besuch des Restaurants erfolgt zu dem Zweck, dort angebotene Speisen und Getränke zu verzehren. Die Rechnung ist direkt vor Ort in bar zu begleichen. Das Verlassen des Restaurants ohne Begleichen der Rechnung stellt den Tatbestand eines Betruges dar und wird ohne Ansehen der Person zur Anzeige gebracht.
- (2) Im Restaurant dürfen keine selbst mitgebrachten Speisen und Getränke verzehrt werden.
- (3) Geschirr, Besteck, Speisekarten, Dekorationen und sonstiges ist Eigentum des Restaurants.
- (4) Der Zutritt zur Toilette wird durch einen Automaten gesteuert. Personen dürfen den Automaten nur einzeln durchqueren. Der Gast erhält für die Nutzung einen Wertbon, der 30 Tage gültig ist und nach einem Verzehr im Restaurant eingelöst werden kann. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Kinder, die den Geldeinwurf nicht erreichen können, dürfen die Toilette durch den Kindereingang kostenfrei nutzen. Für Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, öffnet das Personal den Zugang.

§ 4 Hunde

- (1) Ihr angeleiteter Hund darf Sie gerne ins Restaurant begleiten. Bänke oder Sitzflächen sind ausschließlich für Menschen vorgesehen. Im Interesse aller Gäste sollte Ihr Hund unter dem Tisch abgelegt werden.
- (2) Der Hund darf gegenüber Mitarbeitern und anderen Personen keinerlei aggressives Verhalten an den Tag legen. Sollten mehrere Hunde im Restaurant sein und es zu aggressivem Verhalten kommen, sind alle Hunde sofort aus dem Restaurant zu entfernen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

In dem Gebäude und in den Außenanlagen ist Folgendes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet:

- a) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern sowie kommerziellen Werbematerialien,
- b) jede andere Art des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen, insbesondere das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie das Verteilen von Waren oder Sammeln von Bestellungen,
- c) die Durchführung von Sammlungen, Unterschriftenaktionen oder Befragungen,
- d) das Anbringen von Plakaten und Aushängen,
- e) jegliche Art von Musikaufführungen, Auftritten und Veranstaltungen,
- f) gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

§ 6 Unzulässige Betätigungen

In dem Gebäude und in den Außenanlage sind folgende Betätigungen untersagt:

- a) das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen und das Blockieren von Brandschutztüren,
- b) das Abstellen von Zweirädern im Restaurant oder auf der Terrasse.
- c) die Benutzung von Rollschuhen, Skateboards o.ä. im Restaurant oder auf der Terrasse,
- d) Lärmbelästigungen, insbesondere lautes Schreien oder lautes Abspielen von Tonträgern.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind an der Theke abzugeben. Sie werden für die Dauer von acht Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die glaubhaft macht, Berechtigte zu sein. Nach Ablauf des oben angeführten Zeitraumes werden Fundsachen entsorgt.

§ 9 Verstoß gegen die Hausordnung

Ein Verstoß gegen die Hausordnung wird mit einem Hausverbot geahndet.